

## Fachtagung zum Selbstbestimmungsgesetz (SBGG)<sup>1</sup>: Begriffsklärung

### Geschlecht

---

Das Geschlecht eines Menschen ist ein biologisches Faktum. Es gibt Männer und Frauen, ein Geschlechtswechsel ist nicht möglich. Die Geschlechtszugehörigkeit eines Individuums ist unveränderbar und bei Knochenfunden noch nach tausenden von Jahren bestimmbar. 99% der Bevölkerung gehört eindeutig dem männlichen oder dem weiblichen Geschlecht an. Die menschliche Spezies ist binär angelegt. Eizellen und Spermien ermöglichen getrenntes Erbgut und damit Variationen in der Evolution. Wäre dies nicht, so gäbe es nur geklonte Menschen (Beier/Bosinski/Loewit 2021:66f; Ponseti/Stirn 2019). Wer die menschliche Zweigeschlechtlichkeit als altmodisch und überwunden abtut, verlässt den Boden wissenschaftlicher Fakten und nähert sich ideologisch geprägten Phantasmen und religiös orientierten Glaubensinhalten.

### Geschlechterrollen (Gender)

---

Geschlechterrollen (Englisch: „Gender“) sind soziale und kulturelle Vorstellungen, die eine Gesellschaft an das Frausein und Mannsein knüpft. Historische Patriarchatsanalysen verweisen auf den Zusammenhang von Sex und Gender. Die Reproduktion, also das Kinderkriegen, gilt als Ursache männlicher Dominanz über jene, die reproduktiv ausgebeutet werden können. Das biologische Geschlecht wird für Frauen zum Anlass ihrer Unterdrückung und durch die zugeschriebene Geschlechterrolle zementiert. Im Englischen lässt sich dieser Zusammenhang kurz und prägnant ausdrücken: „*Sex is why women are oppressed, gender is how women are oppressed*“.<sup>2</sup> In der UN-Frauenrechtskonvention CEDAW<sup>3</sup> wird die Auflösung geschlechtsspezifischer Rollenerwartungen als ein wesentlicher staatliche Beitrag zum Abbau von Diskriminierung von Mädchen und Frauen beschrieben.<sup>4</sup>

---

<sup>1</sup> Kabinettsentwurf vom 23. August 2023

<https://www.bmfsfj.de/resource/blob/229616/b4f835d1a1da28f1ef51552846f1e20a/gesetzentwurf-kabinett-data.pdf>

<sup>2</sup> Barz, Monika (2023): Geschlecht – zentrale Kategorie der Sozialen Arbeit und Ausgangspunkt der Mädchenarbeit. In: Schierer, Elke / Reichle, Sylvia C. (Hrsg.): Handbuch Mädchen\*(sozial)arbeit. Beltz-Juventa Weinheim. S. 72.

<sup>3</sup> <https://unwomen.de/cedaw/>

<sup>4</sup> <https://trainingcentre.unwomen.org/mod/glossary/view.php?id=36&mode=letter&hook=G&sortkey=&sortorder=>

## „Intergeschlechtlichkeit“

Die Intergeschlechtlichkeit ist ebenfalls ein biologisches Faktum. Bei ihr handelt sich um eine seltene Variante der Geschlechtsentwicklung, die phänotypisch zu Anlagen des weiblichen *und* männlichen Geschlechts führen kann. Bei Intersexkonditionen handelt es sich um kein *Drittes Geschlecht* (wie es fälschlicherweise häufig genannt wird). Menschen mit medizinisch diagnostizierten „Varianten der Geschlechtsentwicklung“ haben nach § 45b Personenstandsgesetz (PStG) das Recht, ihren Geschlechtseintrag zu ändern oder zu streichen. Betroffene brauchen lediglich ein ärztliches Attest mit einer Diagnose über die Art der Intersexvariante, das sie beim Standesamt vorlegen, damit der Geschlechtseintrag geändert werden kann. Der Anteil Intergeschlechtlicher bei den Neugeborenen liegt bei circa 0,007% (Deutscher Bundestag 2019:2).

## „Geschlechtsidentität“ / „Gender Identity“

Der Begriff der Geschlechtsidentität spielt im SBGG eine zentrale Rolle: er wird 87 mal erwähnt, aber an keiner einzigen Stelle definiert. Dafür wird er identitätspolitisch aufgeladen und als eine Art unsichtbare *Geschlechtsseele* begriffen. Diese Seele sei ab der Geburt vorhanden, befände sich entweder in einem „richtigen“ oder einem „falschen Körper“. Nur das Individuum selbst würde sie wahrnehmen und kenne demnach seine eigene Genderidentität. Von A wie *Agender* bis P wie *phallussexuell* reicht das LGBT\*-Spektrum von rund 70 Genderidentitäten. Diese identitätspolitische Sichtweise macht das SBGG zur Grundlage des vom Staat dokumentierten Geschlechts. Die juristische Anerkennung einer Geschlechtsidentität wird als Menschenrecht deklariert. Dabei haben die von Aktivisten 2006 verabschiedeten Yogyakarta-Prinzipien, die das Recht auf juristische Anerkennung der Geschlechtsidentität statuieren, keinerlei (völker)rechtliche Bindungswirkung.<sup>5</sup>

## „Transition“

Die Änderung von Namen und personenstandsrechtlichem Geschlechtseintrag (= „soziale Transition“) und die körperliche Änderung (= „medizinische Transition“) haben keine gesundheitsfördernde Wirkung. Im Gegenteil.<sup>6</sup> Viele Betroffene bereuen ihre Entscheidung und „detransitionieren“.<sup>7</sup>

<sup>5</sup> [https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/strategien/#Die\\_Yogyakarta-Prinzipien](https://geschlecht-zaehlt.de/informationen/strategien/#Die_Yogyakarta-Prinzipien)

<sup>6</sup> Lisa Marchiano (2017) Outbreak: On Transgender Teens and Psychic Epidemics, *Psychological Perspectives*, 60:3, 345-366. Link: <https://doi.org/10.1080/00332925.2017.1350804>

<sup>7</sup> Littman, L. Individuals Treated for Gender Dysphoria with Medical and/or Surgical Transition Who Subsequently Detransitioned: A Survey of 100 Detransitioners. *Arch Sex Behav* 50, 3353–3369 (2021) Link: <https://doi.org/10.1007/s10508-021-02163-w>

### **„Nichtbinär“/ „Non binary“**

---

„Nichtbinär“ ist ebenfalls ein Gefühl. Bei „nichtbinären“ Menschen handelt es sich körperlich um Männer und Frauen. Sie drücken durch die selbst gewählte Genderidentitätsbeschreibung ‚nichtbinär‘ aus, dass sie die den Männern und Frauen zugeschriebenen *Geschlechterrollen* sowie die binären Kategorien *Mann* und *Frau* ablehnen, obwohl sie real eindeutig Männer oder Frauen sind.

### **„Transgeschlechtlichkeit“**

---

„Transgeschlechtlichkeit“ ist ebenfalls ein Gefühl und kann nicht mit objektiven Methoden diagnostiziert werden. „Transgeschlechtliche“ Menschen sind biologische Männer oder Frauen, die an ihrem Geschlechtskörper bzw. an multimorbiden Ursachen leiden.<sup>8</sup> Bei sehr großem Leidensdruck kann eine Geschlechtsdysphorie diagnostiziert werden, die sich durch verschiedene Symptome äußert. Die Arbeitsgemeinschaft der Wissenschaftlichen Medizinischen Fachgesellschaften (AWMF) hat einen Leitfaden zur Diagnostik von Geschlechtsdysphorie bei Erwachsenen erstellt<sup>9</sup>. Für diese Menschen besteht die Möglichkeit, den Geschlechtseintrag im Sinne einer juristischen Fiktion ändern zu lassen. Die Verfahren dazu regelt das seit 1981 existierende Transsexuellengesetz (TSG).

### **Kritik am Verfahren des TSG**

---

Das Bundesverfassungsgericht hat sich intensiv mit der Kritik von Betroffenen an den Befragungen im Verlauf der gutachterlichen Verfahren beschäftigt. Es sieht darin ein Umsetzungsproblem, das in der Praxis zu verbessern ist, aber keinen Anlass, das Verfahren mit zwei Sachverständigengutachten in Frage zu stellen. Wichtig ist, dass das BVerfG am 17. Oktober 2017 explizit „das Erfordernis zweier Gutachten als prozessrechtliches Mittel des objektiven Nachweises der rechtlichen Voraussetzung des Geschlechtswechsels“ festgestellt und bestätigt hat und betont: „Wenn die Regelung in konkreten Fällen tatsächlich in grundrechtsverletzender Weise angewendet werden sollte, stellt das nicht ohne Weiteres die Regelung selbst in Frage.“<sup>10</sup>

---

<sup>8</sup> Mental Health of Transgender and Gender Nonconforming Youth Compared With Their Peers. *Pediatrics*. 2018 May;141(5).

Link: <https://doi.org/10.1542/peds.2017-3845>

<sup>9</sup> [https://register.awmf.org/assets/guidelines/138-001I\\_S3\\_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung\\_2019-02.pdf](https://register.awmf.org/assets/guidelines/138-001I_S3_Geschlechtsdysphorie-Diagnostik-Beratung-Behandlung_2019-02.pdf)

<sup>10</sup> BVerfG (Beschl. v. 17.10.2017, Az. 1 BvR 747/17, Abs. 10):

[https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rk20171017\\_1bvr074717.htm](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rk20171017_1bvr074717.htm)